

**Zehnte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOFACT –**

Vom 29. August 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – FPOFACT – vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise
und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Einschlägiger Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** ist der Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (insbesondere Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der FAU sowie vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen, z. B. Betriebswirtschaftslehre, Business Administration, General Management, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Gesundheitsökonomie, Rechnungswesen, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwesen).

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 **MPOWIWI** sind vorzulegen:

1. Nachweise über das Vorhandensein, den Umfang und die Qualität sonstiger Fähigkeiten, Kenntnisse und Softskills der folgenden Bereiche, soweit vorhanden:
 - a) fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte, insbesondere Auslandssemester oder Auslandspraktika; der Nachweis kann z. B. durch ein ausländisches Transcript of Records oder einen sonstigen Leistungsnachweis der jeweiligen Hochschule bzw. ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis des jeweiligen Arbeitgebers erbracht werden.
 - b) fachlich anerkannte Auszeichnungen, Preise oder Stipendien; der Nachweis kann z. B. durch eine entsprechende Bescheinigung oder Urkunde der jeweiligen verleihenden Institution erfolgen.
 - c) fachlich einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Werkstudententätigkeiten; der Nachweis kann z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers erfolgen.
 - d) ehrenamtliche Tätigkeiten; der Nachweis kann z. B. durch eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

2. Nachweis des bestandenen Zugangstests gemäß **Anlage 1** bzw. im Falle der Anlage 1 Nr. 2. 3 Nachweis des Graduate Management Admission Tests® (GMAT) mit mindestens 600 Punkten (Score Report).

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 **MPOWIWI** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 **MPOWIWI** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 50 Punkte),
2. Qualität des bestandenen Zugangstests gemäß Anlage 1 bzw. des GMAT; Bewertung anhand des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 2 (max. 30 Punkte),
3. ¹Die Unterlagen von Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen in den Kriterien nach Ziffern 1 und 2 bis zu 69 Punkte erreicht haben, werden anhand der nach Abs. 2 Nr. 1 eingereichten Unterlagen auf Basis folgender Kriterien weiter wie folgt bewertet:
 - a) Umfang und Dauer qualifizierter fachlich einschlägiger Auslandsaufenthalte, insbesondere Auslandssemester oder Auslandspraktika; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 1 a) eingereichten Unterlagen,
 - b) Vorhandensein fachlich anerkannter Auszeichnungen, Preise oder Stipendien; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 1 b) eingereichten Unterlagen,
 - c) Umfang und Dauer fachlich einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Werkstudententätigkeiten; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 1 c) eingereichten Unterlagen.
 - d) Umfang und Dauer ehrenamtlicher Tätigkeiten; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 1 d) eingereichten Unterlagen.

²Der Umfang der insgesamt zu erreichenden Punkte der in Satz 1 Buchst. a) bis d) genannten Kriterien beträgt max. 20 Punkte. ³Um die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl von 20 Punkten zu erreichen, müssen die Bewerberinnen bzw. Bewerber mindestens zwei der genannten Kriterien aus unterschiedlichen Bereichen der Buchst. a) bis d) erfüllen.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, gemäß der Anlage Nr. 5.2.1 **MPOWIWI** zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die folgenden zwei Qualifikationskriterien:

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen Rechnungswesen, Finanzierung und Steuern (bis zu 10 Punkte),
2. Fähigkeit, die fachspezifischen Grundlagen der in Ziffer 1 genannten Bereiche mit den Gebieten des Masters FACT zu verknüpfen (bis zu 10 Punkte).“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Mai 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Friedrich Paulsen vom 29. August 2018.

Erlangen, den 29. August 2018

Prof. Dr. Friedrich Paulsen
Präsident

Die Satzung wurde am 29. August 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. August 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. August 2018.